

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	44 (1973)
Heft:	3
Artikel:	Wir stellen zur Diskussion : Fragwürdigkeiten des Strafens : Erfahrungen aus der Heimerziehung
Autor:	Knoop, Anneliese
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806760

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragwürdigkeiten des Strafens

Erfahrungen aus der Heimerziehung¹

Von Anneliese Knoop

Es ist ein Faktum, dass — wie so vieles andere auch — die Strafe als pädagogisches Mittel in einer ernsten und tiefen Krise steckt. «Jeder, der nur ein wenig in dem Umschau hält, was ihm ... die vielfach gemachte Meinung der Messenmedien zureichen, wird das bestätigt finden: man vernimmt erstaunt von nach wie vor prügelnden Erziehern, schlagenden Eltern, doch ebenso von Versuchen, vorwiegend auf höherer wissenschaftstheoretischer Ebene, das Strafen abzuschaffen².» Es hilft uns aber nicht weiter, diese Krise nur als gegeben hinzunehmen und rat- und richtungslos zwischen dem Für und Wider hin- und herzupendeln. Denn Sie als Eltern und wir als Lehrer und Erzieher stehen tagaus, tagein und ganz unmittelbar vor der Entscheidung, strafen ja oder nein? Wenn ja, warum und wie? Wenn nein, warum nicht? Und in beiden Fällen gilt es, unsere Reaktionen und Massnahmen auf ihre pädagogische Zielsetzung hin zu befragen und von daher die Antwort zu finden.

Es versteht sich, dass wir aus einem derart umfangreichen und vieldimensionalen Fragenkomplex heute nur einige Aspekte herauslösen können. Sie sollen Anregung und Anstoss sein zu weiterführenden Ueberlegungen und Gesprächen. Zwar wissen wir, dass theoretische Erörterungen in der Praxis oft überrollt werden durch unreflektierte, affektgeladene Spontanentscheidungen. Dennoch sollen einige der pädagogischen und psychologischen Hintergründe des Problems beleuchtet werden, um es in grösseren Zusammenhängen zu sehen.

Dabei kommt einigen Tatsachen besondere Bedeutung zu: die äussere und innere Situation der Jugend hat sich im Laufe der letzten fünfzig Jahre entscheidend gewandelt; sie zeigt einerseits ein gesteigertes Selbstbewusstsein, andererseits aber auch eine erhöhte Labilität. Die Heranwachsenden befinden sich im Prozess einer kollektiven Veränderung, die mit Kategorien statischer Formen und herkömmlicher Normen nicht mehr begriffen werden kann. Entsprechend hat sich das Verhältnis der Generationen zueinander geändert, ebenso müssen wir einen Strukturwandel der Familie und der Gesellschaft als gegeben hinnehmen. Durch die fortschreitenden reformpädagogischen Bewegungen sind Wesen und Würde des einzelnen Kindes weit stärker in den Vordergrund getreten als früher. Die tiefenpsychologischen Erkenntnisse über Ursachen und Verklemmungen und andere psychische Störungen der Kinder, die unter Angst, Druck und Härte stehen, sind

im stärksten Masse gerade für die Problematik der Strafe relevant.

Das sind nur einige der Gesichtspunkte, die bei der Frage nach Sinn und Bedeutung der Strafe ins Bewusstsein gerückt werden müssen. Jede Ueberlegung geht von der wichtigen Grundfrage aus, welche Rolle die Strafe in der Erziehung überhaupt spielt. Strafe gehört zu den negativen Einwirkungen auf den Menschen. Es wird an etwas Anstoss genommen — entweder an den Folgen einer Handlung, an den Motivationen des Handelns oder aber auch an der Handlung selbst. Daraufhin soll nun etwas verurteilt, gesühnt und geändert werden. Dafür gäbe es auch andere Möglichkeiten als die Strafe, zum Beispiel Ermahnungen und Hinweise oder Antriebe des Positiven als Gegenwirkung. Die Strafe ist also eine unmittelbare und zielende Massnahme, die daher auch den Menschen am tiefsten und nachdrücklichsten treffen kann. Im pädagogischen Bereich ist sie aber deshalb so problematisch, weil Erziehung ja dem werdenden Menschen helfen soll, und das bedeutet, dass das Augenmerk des Erziehers vornehmlich auf die Unterstützung und Weckung der guten Kräfte gerichtet sein sollte. «Strafe kann leicht sehr unerwünschte Nebenwirkungen haben: getarnte und gestaute Aggressionen, «Radfahrverhalten», intolerante, weil angstbesetzte Starrheit der adressierten Verhaltensmuster³.»

Soviel Unterstützung des Positiven wie nur möglich — so viele Massnahmen gegen das Negative wie nötig — das gilt, vereinfacht gesagt, als Maxime des pädagogischen Handelns. Dazu gehört aber auch, dass der Erzieher sich selber einbezieht in die negativen Erscheinungsformen des Menschlichen und sich kritisch prüft, ob und wieweit nicht er selber mitschuldig ist an den Fehlhaltungen des Kindes. Er muss sich auch über die Motivationen im Einzelfall orientieren, dem Jugendlichen das Recht zur Erklärung des Sachverhalts und zur Verteidigung seiner Belange einräumen, um differenziert und situationsgerecht reagieren zu können.

Lassen Sie mich hier diese grundsätzlichen Gedankengänge unterbrechen und einige verschieden-gewichtige und unterschiedlich zu bewertende Vorkommnisse aus unserer Erzieherpraxis einblenden: ob die jeweils getroffenen Entscheidungen — pädagogisch gesehen — richtig waren, sei dahingestellt.

An das Heimgelände grenzt eine Spargelkultur. Eine kleine Gruppe von dreizehnjährigen Jungen macht sich im Morgengrauen zum Spargelstechen

¹ Das Manuskript stellt die ergänzte Fassung eines vor Eltern und Erziehern gehaltenen Vortrags in einem deutschen Landeserziehungsheim dar.

² Bernhard Stöckle: «Strafe als Erziehungshilfe», Ehrenwirth-Verlag, München 1969.

³ Gerold Becker: «Probleme der Schule im gesellschaftlichen Wandel. Das Beispiel Odenwald-Schule», Suhrkamp-Verlag, Frankfurt 1971, edition suhrkamp 496.

auf, um sich ein opulentes Spargelmahl zu bereiten und ruiniert dabei durch unsachgemässes Hantieren die Anlage. Die Täter werden vom Bauern erwischt und dem Heim gemeldet; die Höhe des Schadens wird festgestellt. Die Jungen werden verpflichtet, während ihrer Freizeit auf einem Bauernhof Geld zu verdienen, um den materiellen Schaden wieder gutzumachen. Sowohl die Eltern der «Inkulpierten» als auch diese selber fanden die Art der Strafe angemessen und sinnvoll.

Sechs Jungen zwischen dreizehn und fünfzehn Jahren sind nachts «ausgestiegen», haben als Täuschungsmanöver in ihren Betten «Puppen» gebaut. Nach Mitternacht kommen sie zurück. Der Hausvater trägt die Eskapade der Konferenz vor. Diese verfügt (logische Folge eines unbefugten Entfernens aus dem Heim) Zimmerarrest am Wochenende. Das klingt plausibel. Tableau: sechs herumlungernde renitente Jugendliche verbringen einen öden Sonntag; ein einigermassen verdrossener Hausvater, der kontrollieren soll und Mühe hat, teilnahmsvolle Kameraden von der Bußstätte fernzuhalten; Mißstimmung im gesamten Wohnbreich.

Der siebzehnjährige K. eignet sich den Autoschlüssel eines zu Besuch weilenden früheren Schülers an, benutzt dessen Pkw, um alkoholische Getränke zu besorgen. Unterwegs verursacht er einen Verkehrsunfall, bei dem er selber und zwei mitfahrende Kameraden verletzt werden. Es wird von der Polizei festgestellt, dass K. keinen Führerschein besitzt und angetrunken ist. Die Konferenz beschliesst, ihn sofort aus Heim und Schule zu verweisen, weil sich hier Vergehen summieren, die sich mit den üblichen Heimstrafen nicht bereinigen lassen.

Ein Schüler der Mittelstufe drangsaliert und tyrannisiert jüngere Kameraden. Das geht vom Schwur bedingungsloser Gefolgschaftstreue bis zu konkreten Dienstleistungen, wie Schuhe putzen, Besorgungen machen, Paketinhale teilen. Da die Betroffenen aus Angst, verhauen zu werden, sich nicht zu beschweren wagen, dauert es eine ganze Weile, bis man dahinterkommt, was sich hier abspielt. Eine homosexuelle Komponente ist nicht direkt nachweisbar, wird aber von einigen Kollegen vermutet. Entsprechend erregt ist die Meinungsbildung in der Konferenz, wo auch der sofortige Abgang ernsthaft in Betracht gezogen wird. Nach langen Debatten wird der Beschluss gefasst, dass J. sich durch eine Reihe bestimmter Aufgaben und Arbeiten für die Heimgemeinschaft als nützlich zu qualifizieren habe. Das zudiktierte Strafmaß erstreckt sich über mehrere Wochen. Bei der Durchführung und Kontrolle der Projekte müssen verschiedene Instanzen eingeschaltet werden, wobei sich neue Spannungen nicht vermeiden lassen.

Im Oberstufenhaus finden sich — aus festlichem Anlass — einige Kollegen zusammen. Die Stimmung, durch Alkohol beflogelt, ist gut. Beim Aufbruch schlägt den Gästen aus einigen Schülerzimmern ein Echo feuchtfröhlichen Gelages entgegen — trotz striktem Alkoholverbot im Hause. Was tun? Ignorieren, tolerieren, vor die Konferenz zitieren? Die Sache spricht sich rasch herum, und die Behandlung dieses Falles führt zu nachhaltigen Auseinandersetzungen innerhalb des Kollegiums. Man

einigt sich schliesslich darauf, den Schülern eine ernste Verwarnung zu erteilen.

Zufällig wird ein Schüler der 13. Klasse mit einem Mädchen der 11. Klasse in flagrant im Bett vorgefunden. Nach Absprache mit den Eltern wird folgende Regelung getroffen, die aufgrund der besonderen Konstellation für einen kurzen Zeitraum zu gelten hat, und nur daher möglich ist: der junge Mann, der kurz vor dem Abitur steht, muss ausserhalb des Heimes bei einer externen Familie wohnen, kann die Schule weiter besuchen, darf aber darüber hinaus das Heimgelände nicht betreten; das Mädchen wird an jedem Wochenende von den Eltern nach Hause geholt. (Es versteht sich, dass gerade auf diesem speziellen Gebiet nach individuellen Lösungen innerhalb einer gewissen Variationsbreite gesucht werden muss.)

Diese Beispiele aus dem letzten Jahr können als typisch gelten und kehren in verschiedenen Abwandlungen immer wieder. Gleichwohl wird der Vollzug der Strafe nie zur Routine; stets aufs neue entzünden sich Konflikte, nicht nur zwischen den Generationen, sondern — häufiger und nachdrücklicher oft — innerhalb des Kollegiums. Daran vermag auch ein eigens gewählter Erziehungsausschuss, eine Instanz von Lehrern und Schülern, die sich mit Disziplinarfällen in Heim und Schule auseinandersetzt, nicht viel zu ändern. Ein Beweis, dass es bei dem Problem der Strafe um ein eminent vielschichtiges Phänomen geht, vor allem in einer Heimschule, wo auf engem Raum die Meinungen hart aufeinanderprallen.

Um zu unseren theoretischen Ueberlegungen zurückzukehren: woraus resultiert die Forderung nach Strafe? Was muss geschehen sein, wenn sie als Konsequenz für ein Fehlverhalten als notwendig erscheint? Man könnte diese Frage verallgemeinernd etwa so beantworten: wenn — absichtlich oder gedankenlos — ein einleuchtendes Verbot missachtet oder ein erfüllbares Gebot verletzt, damit also gegen eine Ordnung verstossen wird. Dazwischen gibt es eine ganze Skala von Verfehlungen, die sich nicht so eindeutig definieren lassen; die obigen, beliebig zu ergänzenden Fallberichte beweisen dies. Wer bestraft, will den, der schuldig geworden ist, persönlich treffen, ihm dafür Unangenehmes auferlegen; er dokumentiert so die Bedeutung seines pädagogischen Anspruchs und die Rechtmäßigkeit seiner Forderung. Da aber gemeinhin der Standpunkt des Erwachsenen, der die Strafe verhängt, von dem des Kindes, das sie annehmen soll, sehr abweicht, entstehen daraus unweigerlich Konflikte. Eine sinnvolle Strafe ist auf Versöhnung gerichtet; sie soll erreichen, dass die Beziehung des Kindes zum Erwachsenen wieder ungetrübt ist.

Vordringlich beschäftigt uns die Frage nach Begründung und Zweck der Strafe. Sie kann gedacht sein als Vergeltung; wer etwas pexiert hat, sollte das auch zu spüren bekommen und für das, was er getan hat, Widrigkeiten auf sich nehmen. Strafe kann auch gemeint sein als Sühne im tieferen Sinn. Die gesetzte Ordnung des menschlichen Verhältnisses zueinander ist gestört; das verlangt Wiedergutmachung, aber auch die sofortige Rehabilitierung des Bestraften. So gesehen wird Strafe zum Gewinn. Ob nun Vergeltung oder Sühne, Strafe tritt ein als unmittelbare Folge eines bösen oder falschen Verhaltens. Als solche hat sie das Ziel, dass

Aehnliches sich nicht wiederholen soll. Strafe wird also auch zur Abschreckung benutzt, gelegentlich in dem Sinn, dass ein «Exempel statuiert» wird, um nicht nur auf dem Schuldigen selbst, sondern auch auf seine Umgebung einzuwirken. Wird Strafe in erster Linie so gesehen, besteht die Gefahr, dass der Strafende zu willkürlich oder gar explosiv das Strafmaß festlegt, um eine möglichst breite Effektivität zu erzielen. Die Folgen solch pädagogischen Kardinalfehlers bleiben nicht aus. Wenn hingegen das Ziel der Strafe auf Besserung angelegt ist, wird eine andere Seite des Menschseins getroffen. Es wird an die ethische Existenz appelliert, an Einsicht und guten Willen; das hat aber zur Voraussetzung, dass die Wertordnung, gegen die der einzelne verstossen hat, auch von ihm selber als notwendig anerkannt wird. Dann nämlich gelangt er durch den Vollzug der Strafe zur Besinnung und Läuterung. Damit wird ein Akt der Reue und der entscheidende Wille zur Besserung hervorgerufen; er impliziert Verzeihung und neue Liebeszuwendung⁴.

Nur selten aber lassen sich in der Praxis die Beweggründe der Strafe so genau voneinander abgrenzen. Sie hängen auch ab von der Persönlichkeit, dem Temperament und dem Charakter des Erziehers und den besonderen situativen Bedingungen. Die Strafe kann auch nicht nur verschieden gemeint und begründet, sondern auch unterschiedlich in ihrer Auswirkung sein und sehr verschiedene Resonanzen auslösen. Diese lassen sich meist nicht eindeutig feststellen; denn nicht jeder Jugendliche zeigt eine Reaktion, die richtige Rückschlüsse auf den Effekt der Strafe zulässt. Außerdem ist oft nicht nur die Mentalität, sondern auch die persönliche Situation eine jeweils andere.

Ein Beispiel hierzu:

Vier Primaner werden wegen des gleichen Deliktes zur Rechenschaft gezogen: entgegen den Heimregeln haben sie nachts einige der umliegenden Gasthäuser aufgesucht. Allen vierern wird «Urlaubs sperre» für die nächsten Wochenenden zudiktiert. Dem einen macht das wenig aus, da seine Eltern weit entfernt wohnen, kommt eine Fahrt dorthin kaum in Betracht. Der andere will zwar nicht unbedingt, soll aber auf Wunsch des Vaters nach Hause kommen, um von einem Privatlehrer in einem bestimmten Fach Nachhilfeunterricht zu bekommen. Der dritte legt gar keinen Wert darauf, wegzufahren, weil er viel lieber im Heim mit seiner Freundin zusammensein möchte. Der vierte hat aber gerade im Heimatort wichtige Beziehungen und Verabredungen. Nur er ist wirklich getroffen. Doch welche ausgeklügelten Massnahmen hätte man sich ausdenken müssen, um jeden Einzelnen «richtig» zu behandeln?

Dass eine Bestrafung vor allem auf Wandlung und Besserung hinzielen soll, erscheint zwar überzeugend, doch wird das in der Realität nur selten gelingen. Voraussetzung wäre, dass der Delinquent den Sinn der Massnahme einsieht und mit positiver Werthaltung die Strafe absolviert. Doch in den meisten Fällen wird eine Bestrafung a priori als eine aus einem Abhängigkeitsverhältnis resultierende autoritäre Verordnung emp-

funden und dementsprechend widerwillig hingenommen. Das zeigt, wie vieles auf diesem Gebiet noch im argen liegt.

Die Strafe ist im Erziehungsbereich ein höchst verantwortungsvoller Zugriff, denn der Sinn des Kindes für Gut und Böse orientiert sich an den Verhaltensweisen und Reaktionen der Bezugspersonen. Dabei ist die Anwendung von Lohn und Strafe, ihr Ausbleiben oder ihre Uebertreibung von besonderer Tragweite. Es wäre eine Utopie, vom Erzieher zu verlangen, dass sein Tun immer frei von Affekten sei. Eine spontane Affektentladung kann bisweilen pädagogisch eher zu vertreten sein als eine nur scheinbare Affektkontrolle, bei der sich unbewusst sadistische Regungen bemerkbar machen können, indem man z. B. ein Kind viele Stunden lang auf die Verkündigung des Strafmaßes warten lässt. Wir müssen uns darüber klar sein, wie leicht durch falsches Reagieren der Erwachsenen, d. h. inkonsequente oder zufallsgebundene, emotionale oder willkürliche Massnahmen das Wertbild des Jugendlichen verzerrt wird. Es kann sich aber auch nicht formen, wenn die Impulse seines Handelns so gelenkt werden, dass alles um der Belohnung willen getan oder aus Furcht vor Strafe gelassen wird.

Die Widersprüchlichkeit dieser Probleme wird gerade im Heimbereich immer wieder offenbar. Bestraft man etwa ein Kind oder einen Heranwachsenden mit zusätzlicher Arbeit, also mit «Strafarbeit», so geht man davon aus, dass er höchst ungern arbeitet. Dadurch wird seine latente Unlust zur Arbeit gefördert, und die Arbeit selber gerät in Misskredit. Es kann sich aber auch eine allseits unerwartete Wirkung einstellen. Hierzu kommentarlos das wörtliche Zitat aus der Schülerzeitschrift einer Heimschule: «Tatbestand: ein Schüler hatte etwas 'verbrochen'. Massnahme des Erzieherausschusses: er war beauftragt worden, unter der Leitung des Tischlers eine Gartenbank anzufertigen. Ergebnis der Bestrafung: es machte ihm Spass, durch eine Strafe etwas zu lernen, was nicht unbedingt mit der Tat zusammenhing. Die Freude reichte so weit, dass er in die Tischlerei AG eintrat und sich nach den Kosten dieser Bank erkundigte, um zum Privatgebrauch ein Zweitstück anzufertigen. Reaktion verschiedener Erzieher: 'Was ist das für eine Strafe, die am Ende noch Spass macht!' Schlussfolgerung: man sollte sich überlegen, ob man in Zukunft nicht immer solche 'sinnvollen Strafen' verhängt.» So also stellt sich das Problem in der Sicht der Schüler dar.

Zweifellos neigen wir in der Praxis der Heimpädagogik dazu, allzu oft um der «Abschreckung» willen zu bestrafen. Aus Sorge, ein Fehlverhalten könne nachgeholt oder wiederholt werden. Das bezieht sich weniger auf den Einzelfall als auf die Frage, was getan werden kann und muss, um jeder Gefährdung anderer vorzubeugen. Hier zu entscheiden, liegt nicht im Ermessen eines einzelnen oder der übergeordneten Instanz — sondern geht alle an, denen daran liegt, auf einen guten Stil des Zusammenlebens hinzuwirken.

Die Wirksamkeit einer Strafe im wohlverstandenen Sinne setzt in erster Linie und in jedem Fall innere Autorität aus Liebe und Anerkennung — also ein verbindliches Erziehungsverhältnis — voraus. Das ist in der Familie meist leichter zu erreichen als in der Schule oder im Heim, wo die Festsetzung einer äusseren Ordnung und die Forderung ihrer Innehaltung zwar

⁴ Vgl. Hans Netzer: Einleitung zu «Die Strafe in der Erziehung». Kleine Pädagogische Texte, 24. Weinheim 1966/5.

zwingender ist, aber eher zur unbedenklichen Ueber-tretung reizt. Verbote und Gebote sind im allgemeinen weit weniger bindend als früher. Das ist nur eine der pädagogischen Strukturveränderungen. Die Folge ist, dass die Jugendlichen sich tarnen, sich entziehen und sich unbekümmert und lautlos über heimspezifische Vorschriften hinwegsetzen. Demgegenüber zeigt dann mancher Erwachsene eine gewisse Teilnahmslosigkeit, indem er nur als «strafende Vollzugsmaschine» agiert, den Fall abhandelt, den unbequemen Delinquenten abschüttelt und ihn sich selber überlässt. Oder aber er fühlt sich persönlich gekränkt und drängt von daher nach Vergeltung und Genugtuung.

Der Maßstab, von dem aus Schuld und Fehler des Jugendlichen betrachtet und bewertet werden soll, ist zweifellos das innere Betroffensein des Pädagogen. Dies lässt Willkür und Unberechenbarkeit ebenso wenig zu, wie automatisches Reagieren oder radikales Durchgreifen. Wichtig ist — ob nun in der Familie oder in einer grösseren Gemeinschaft — das rechte Zielen des Erziehers, d. h., dass er das Bewusstsein des Jugendlichen hinlenkt auf notwendige Ansprüche einer anzuerkennenden Ordnung. Bei all dem ist die spezifische Atmosphäre mitentscheidend. Sie beeinflusst Antriebe und Reflexionen aller pädagogischen Massnahmen und bestimmt auch ihre Effektivität. Die Aufgabe aller, die über Strafe zu befinden haben, liegt darin, den damit «erzeugten Zwang in ständiger kritischer Prüfung der Organisation des Schullebens auf ein Mindestmass zu beschränken, andererseits aber die pädagogisch relevanten, gleichsam wünschenswerten Konflikte durch 'Erziehungsmassnahmen' fruchtbar werden zu lassen»⁵.

Wie kann und soll eine zweckmässige Strafe sein? Damit ist eine der elementaren Fragen unserer pädagogischen Praxis angeschnitten. Da uns die Situation des Augenblicks auch in dieser Hinsicht oft Sofortmassnahmen abzwinge, gelingt es sicher nicht immer, eine sinnvolle Strafe zu verhängen, die dem Grad der Verfehlung entspricht und möglichst sinnbezogen und folgerichtig ist. Es wird an den konkreten Beispielen deutlich geworden sein, dass es sich in vielen Fällen nur schwer beurteilen lässt, ob die Motivation zur Strafe und die Massnahmen verfehlt oder gelungen waren. Von vornherein weiss man es vielfach nie — und hinterher meist besser. Wir konstatieren im Alltag unseres Heimlebens immer wieder eine — zumindest gespielte — Gleichgültigkeit unserer Jugendlichen: Gleichgültigkeit, was sittliche Forderungen anbelangt, Gleichgültigkeit gegenüber dem, der sie von Amts wegen postuliert, Gleichgültigkeit aber auch hinsichtlich der Strafe, die ihnen bevorsteht. Es sei denn, es droht die Verweisung aus dem Heim, die sehr selten und nur in extremen Fällen ausgesprochen wird. Sie ist immerhin das einzige, was Schüler, Eltern und Heimgemeinschaft wirklich trifft, ist aber letztlich nur das Eingeständnis, alle anderen pädagogischen Mittel und Möglichkeiten erschöpft zu haben. Alle sonstigen üblichen Bestrafungen in Schule und Heim haben meist weder spürbare Nachwirkung, noch Einsicht, noch Abschreckung zur Folge, und so stehen wir, wenn wir es recht

bedenken, fast vor einer Bankrotterklärung. Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein für das Ganze, das sind Werte, die offenbar weitgehend ausser Kurs geraten sind. Kann man diesen Mangel durch Einschüchterung und Druck und schliesslich durch Strafen beheben? Wie kann man überhaupt so schlimmen, und oft gar nicht fassbaren Untugenden, wie Intoleranz, Rücksichtslosigkeit, üble Nachrede, Missgunst, Taktlosigkeit, Renitenz, begegnen, abgesehen von der meist wirkungslosen verbalen Zurechtweisung? Aber selbst bei augenfälligerem Versagen sind nicht immer differenzierte, angemessene und kontrollierbare Strafen präsent. Das gängige Repertoire ist rasch erschöpft, wie etwa die Uebernahme einer unangenehmen Aufgabe, Auferlegung von Sonderleistungen, Beschneidung der Freizeit, Entzug von Privilegien und Vergünstigungen oder was sonst auch immer die Situation gebietet. Um «richtige» Strafen anzuwenden, die nicht von vornherein zu einem Fehlschlag werden, muss der Pädagoge über psychologisches Einfühlungsvermögen, sachliche Urteilskraft, Phantasie und einen ausgeprägten Sinn für Realitäten verfügen. Ein hoher Anspruch — wer von uns könnte behaupten, dass er ihm immer genügt? Wenn man jedoch einem Jugendlichen zumutet, sich selber eine Strafe nach eigenem Gutdünken aufzuerlegen, so ist das eine pädagogische «Fahrerflucht», die den Heranwachsenden überfordert und zudem die Unfähigkeit und Ratlosigkeit des Erziehers bekundet. Mit ethischer Bewusstseinsbildung hat es jedenfalls nichts zu tun.

Bedienen wir uns aber für bestimmte Vergehen eines ausgeklügelten Strafkodex, so wären wir nichts weiter als ein mehr oder weniger gut funktionierender Strafapparat. Ich will nicht verhehlen, dass es manche Kollegen gibt, die einen solch starren Automatismus für wünschenswert halten; wäre dann doch endlich die Möglichkeit gegeben, konsequent «durchzugreifen», sich nicht lange aufzuhalten, sondern auf die von oben festgelegte Richtschnur zu verweisen. Zweifellos für viele der bequemere, aber aufs Ganze gesehen ein indiskutabler Weg. Dann nehmen wir es doch lieber auf uns, eine «von Fall-zu-Fall-Pädagogik» zu betreiben und deren Folgen nicht immer besonnen und gelassen genug durchdacht zu haben.

Es kann hier nur beiläufig vermerkt werden, dass sich die gesamte Problematik besonders eindrücklich stellt, wenn es sich um Rauschgift handelt; denn dabei geht es nicht nur um den einzelnen, sondern um die Gemeinschaft, die geschützt werden muss. So wird in manchen Heimen in solchen Fällen ein festgelegtes Strafschema angewandt, womit sich zweifellos auch Unsicherheit und Mangel an Erfahrung kundtun. Dieses Gebiet ist jedoch so komplex, dass es einer eigenen gründlichen Betrachtung bedarf.

Ganz allgemein aber gilt, dass jeder Erzieher zumindest versuchen sollte, der unauswechselbaren Situation jedes Jugendlichen gerecht zu werden. Wir müssen uns schon der Mühe unterziehen, konkrete Fragen untereinander und mit den Jugendlichen zusammen so lange auszutragen, bis wir uns über eine Entscheidung verständigen, auch wenn nicht alle miteinander und über alles konform gehen. Wenn wir uns darüber klar sind, dass die herkömmlichen Mittel von Belohnung und Strafe weitgehend versagen, zumindest fragwürdig sind, so müssen wir nach neuen Möglichkeiten und Lö-

⁵ Detmar Wolff: Der Erziehungsausschuss vor dem Problem der angemessenen Massnahmen in: Marienauer Chronik, Heft 23, März 1970.

sungen suchen, die sich zugleich auch als Hilfen für den Jugendlichen erweisen können: das häufige, geduldige, auch mühevolle Einzelgespräch mit dem jungen Menschen ohne moralisierende Vorwürfe und Postulate und der aufrichtige Versuch einer gegenseitigen Verständigung. Wobei wir allerdings einräumen müssen, dass wir uns nur bedingt in das Selbstverständnis der Heranwachsenden und in ihre Werthaltungen und Einstellungen hineinversetzen können. Diese Erkenntnis darf sich jedoch nicht in Resignation verhärteten. Aussprachen — vielleicht auch Auseinandersetzungen — über Verfehlungen, welcher Art auch immer, sollten im Vertrauen darauf herbeigeführt werden, dass der junge Mensch eine kritische Distanz zu sich selber gewinnt, und er über die Wirkungen und Folgen seines Verhaltens und Versagens nachdenkt, auf dass neue Impulse in ihm geweckt werden. Wir wissen sehr wohl, dass dies zu den seltenen Sternstunden des Pädagogen gehört, der Alltag indessen sowohl dem liberalen als auch dem autoritären Missverständnis zwischen Erwachsenem und Jugendlichem ausgesetzt ist.

Wir alle lernen am meisten durch die Erfahrung. Wer erlebt, dass mit Durchstechereien, Unwahrhaftigkeiten und Doppelmoral das Zusammenleben letztlich unerfreulich und unproduktiv ist, wird am ehesten erkennen, dass maßstabsetzende Instanzen nötig sind. Lohn und Strafe werden oft nur als Regulativ von aussen empfunden, sie von ihrer inneren Notwendigkeit her zu begreifen, erfordert Einsicht in pädagogische Funktionen.

Schliesslich muss hier auch auf die Bedeutung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule hingewiesen werden. Wir sollten in dem, was wir von unseren Jugendlichen erwarten bzw. an ihnen bemängeln, nicht

zu weit auseinanderstreben. Wir sollten sie nicht für etwas bestrafen, was zu Hause als selbstverständliche Gewohnheit durchgeht und umgekehrt. Denn sonst werden aus den jungen Menschen Heuchler und Opportunisten, denen allgemein gültige Werturteile fremd sind. Es nützt auch nichts, wenn uns manche Eltern, sei es aus Hilflosigkeit, sei es aus rückhaltlosem Vertrauen in unsere pädagogischen Fähigkeiten zu äusserster Strenge und drastischem Vorgehen, z. B. zu der explizit aufgenötigten Tracht Prügel autorisieren. Der rechte Umgang mit der Strafe als Erziehungsmittel erfordert in hohem Mass Takt, Liebe und Klugheit; dies kann nicht von einem Menschen allein oder von einer Institution erfüllt werden, sondern nur im Zusammenwirken aller, die sich für die Entwicklung des Jugendlichen verantwortlich fühlen.

Die Kooperation eines Kollegiums setzt voraus, dass sich die Erzieher in einem permanenten Dialog befinden, um ihre Überlegungen und pädagogischen Zielsetzungen in den wichtigsten Fragen aufeinander abzustimmen. So wenig homogen ein Kollegium im einzelnen sein mag, es muss sich gerade in dieser Hinsicht um eine gemeinsame Grundkonzeption bemühen. Es bedarf nicht selten langwieriger, zeit- und kräftestrapazierender Diskurse, um zu einem Konsensus zu gelangen, wie diese oder jene Vorkommnisse im wahrsten Sinne des Wortes «bereinigt» werden können.

Wir dürfen uns aber mit harmonisierendem Wunschenken über die Schwierigkeit der gegenwärtigen Situation nicht hinwegtäuschen. Dem Zug der Zeit entsprechend kann uns jeglicher Eingriff, jede Anweisung und Bestrafung als autoritäre Repression angelastet werden. Hier Gelassenheit, aber auch Selbtkritik zu bewahren, ist wahrlich eine pädagogische Kunst.

im Alters- und Bürgerheim Schwellbrunn

Trotz zwei erfolglosen Abstimmungen vom März 1968 und vom August 1969 wurde am 15. November 1970 eine neue Vorlage zum Ausbau und Anbau des Alters- und Bürgerheimes den Stimmbürgern von Schwellbrunn zur Abstimmung vorgelegt und auch eindeutig angenommen. Somit war also grünes Licht gegeben, und die Vorbereitungsarbeiten konnten von der neu gewählten Baukommission unter Zuzug der Heimleitung in Angriff genommen werden. Als Aktuar und Sachberater wirkte Adolf Brunner («Stiftung für das Alter») von Herisau in der Baukommission mit, der sich in den verschiedensten Fragen rund um die Altersprobleme sehr gut auskennt.

Mitte April konnte bereits mit den Aushubarbeiten unter der Leitung des Architekten Paul Küchlin (Herisau/Schwellbrunn) ernsthaft begonnen werden, die dank

dem schönen Frühling ahnsehnliche Fortschritte machten. So war es möglich, Ende Mai den Unterbau mit einem Teil des Aushubes wieder einzufüllen. Noch bevor die Betriebsferien kamen, konnte der Neubau aufgerichtet werden. Ebenfalls wurden die Zuleitungen der neu erstellten biologischen Kläranlage geschaffen, die ungefähr 150 Meter vom Heim entfernt ist und zugleich Anschlussmöglichkeiten für rund sechs Wohn- oder Ferienhäuser bietet.

Nach den Betriebsferien im August wurden unmittelbar die Installationen für Heizung, Sanitär und Elektrisch ausgeführt. Alle diese Arbeiten konnten fortgesetzt werden, ohne den Heimbetrieb stark zu beeinflussen, einzig der Lifteinbau zwischen Alt- und Neubau war der grösste Eingriff, der den Betrieb belastete. Noch kurz vor Weihnachten 1971 konnten die Woh-